

ORIGINAL

No. 271 /A (E)

18. DEZ. 1991

Präs.:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Aumayr, Mag. Schweitzer, Ing. Reichhold,
Mag. Haupt, Mag. Praxmarer
betreffend Novelle zum Berggesetz

Die mit Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1990), BGBl. Nr. 355, eingeführten Änderungen haben in der Praxis zu großer Unsicherheit und Unzufriedenheit geführt, da dadurch Lücken geschaffen wurden, welche bereits bestehende, umweltschonende Bestimmungen durchlöchern.

Bereits in der Plenardebatte des Nationalrates vom 7. Juni 1990 wurden zahlreiche Unzulänglichkeiten bei der Gesetzwerdung dieser Novelle von Mandataren der freiheitlichen Partei aufgezeigt, die sowohl den formalen Weg, als auch den materiellen Inhalt der Novelle betrafen.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten besteht die Gefahr, daß Österreichs Bergwerke aufgrund dieser Novelle als Mülldeponien mißbraucht werden können. Deshalb stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend den Gesetzentwurf einer Berggesetznovelle zuzuleiten, mit welchem sichergestellt wird, daß

1. aufgrund von Bestimmungen des Berggesetzes kein wie auch immer gearteter Abfall in Bergen, Bergwerken oder Schotterwerken deponiert werden darf,
2. aufgrund von Bestimmungen des Berggesetzes keine Umgehung der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes über Deponiestandorte ermöglicht wird,
3. aufgrund von Bestimmungen des Berggesetzes keine Umgehung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Anlagengenehmigungen ermöglicht wird und
4. die durch die Berggesetznovelle 1990 erfolgte Einschränkung der Vollzugskompetenz der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung hinsichtlich der Vollziehung gewerberechtlicher Agenden aufgehoben wird.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 1991

